

Postanschrift: Stadtverwaltung, Postfach 2565, 5042 Erftstadt

An den
Ausschuß für Arbeit,
Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen
und Flüchtlinge des Landtages
Nordrhein-Westfalen
z. H. Herrn Georg Hoffmann
Postfach 11 43
4000 Düsseldorf 1



Dienststelle
Telefax 02235/409-505
Sozialamt
Holzdamm 10

Ansprechpartner/in
Telefon-Durchwahl (Zimmer-Nr.)
Herr Jung
02235/409-115 (115)

Unse
Ihr Zeichen
50 20-00 Ju/EN

03.01.1991

**Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes - FlÜAG - Landtags-Drs. 11/676;
Ihr Schreiben vom 06.12.1990; Geschäftszeichen I.1.C**

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

zu dem Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des FlÜAG nehme ich wie folgt Stellung:

Das Ziel der Gesetzesvorlage, alle Gemeinden des Landes gleichmäßig mit ausländischen Flüchtlingen, De-Facto-Flüchtlinge und Aussiedler zu belasten, wird auch meinerseits unterstützt und für notwendig erachtet. Ich halte aber den vorgesehenen Weg bei der Verteilung, nämlich neben dem Einwohneranteil auch den Flächenanteil einer Gemeinde zu berücksichtigen, für nicht sachgerecht und die undifferenzierte Zusammenfassung der drei Personengruppen, ausl. Flüchtlinge, De-Facto-Flüchtlinge und Aussiedler, für verfehlt. Warum eine Gemeinde mit einem größeren Flächenanteil hinsichtlich der Aufnahmekapazität eine höhere Belastungsfähigkeit im Vergleich zu den Ballungsräumen haben soll, ist weder aus der Begründung der Landesregierung zu dem Gesetzesentwurf ersichtlich, noch für mich nachvollziehbar. Ich verweise im einzelnen hierzu auf die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes vom 12.12.1990. Hervorheben möchte ich in diesem Zusammenhang die besondere soziale Problematik in ländlich strukturierten Gebieten, die generell aus der Aufnahme ausl. Flüchtlinge resultiert.

Unstreitig begünstigt die städtische Struktur, u. a. auch wegen der dort vorhandenen sozialen und kulturellen Aktivitäten, die Integration und Betreuung der ausl. Flüchtlinge, und es scheint auch, daß die Toleranz und Akzeptanz der städtischen Bevölkerung gegenüber den ausl. Flüchtlingen im Vergleich zur ländlichen Bevölkerung größer ist und insofern das Zusammenleben erleichtert.

- 2 -

Besuchszeiten:

montags - freitags
donnerstags außerdem

von 08.00 - 12.00 Uhr
von 14.00 - 18.00 Uhr

Ordnungsamt, Sozialamt und Jugendamt
donnerstags
Sozialamt mittwochs geschlossen

von 14.00 - 18.00 Uhr

Besorgungsabteilung
montags und donnerstags
donnerstags außerdem

von 08.00 - 12.00 Uhr
von 14.00 - 18.00 Uhr

Konten der Stadtkasse:
Kreissparkasse Köln 0191000100 (BLZ 370 502 90)
Raiffeisenbank Erftstadt eG 80103 (BLZ 370 894 72)
Post giroamt Köln 38481-504 (BLZ 370 100 50)

Busverbindungen:

VRS Linie 979
Rathaus Liblar

Haltestelle Liblar EKZ

Haus Ganser
Rathaus Lechenich
Stadtwerte

Haltestelle Lechenich Markt

Die Zusammenfassung der drei Personengruppen zur Berechnung der Aufnahmequoten widerspricht aus nachstehenden Gründen dem Ziel einer gerechten Verteilung und einer gleichmäßigen Belastung. Es wird bestritten, daß

- a) die statistischen Daten der Landesstelle bezüglich der Aussiedler als zeitnahe und gesicherte Datengrundlage dienen können und
- b) die dem Gesetzesentwurf zugrunde liegende Prämisse der Gleichwertigkeit der drei genannten Personengruppen hinsichtlich der Belastung zutreffend ist.

Das nachfolgende Beispiel mag dies verdeutlichen.

Die Stadt Erftstadt hat in dem Zeitraum 01.08.1989 bis 31.07.1990 181 Aussiedler aufgenommen, die nach der geplanten Gesetzänderung voll in die Berechnung der Aufnahmequoten einfließen würden. Eine Betreuung aber, sei dies nun persönliche oder wirtschaftliche Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz oder in Form von Bereitstellung angemessenen Wohnraumes, ist gegenwärtig nur noch bei 40 % der Aussiedler erforderlich. In der Regel betrug der durchschnittliche zeitliche Betreuungsaufwand für den überwiegenden Teil der Aussiedler 3 - 4 Monate. Die Daten der Landesstelle bezüglich des gegenwärtigen Bestandes der Aussiedler können deshalb nicht als zeitnah und gesichert angesehen werden, weil evtl. Ortswechsel der Aussiedler (sie genießen Freizügigkeit), die infolge der Anmietung einer Wohnung oder Aufnahme einer Arbeitsstelle nicht selten notwendig wurden, statistisch nicht erfaßt werden.

Wesentlich anders verhält es sich bei den im gleichen Zeitraum aufgenommenen Asylbewerbern, die in der Regel über mehrere Jahre der Betreuung bedürfen. Der damit einhergehende Betreuungsaufwand der Gemeinde ist daher im Vergleich zu den Aussiedlern ungleich höher. Zurückzuführen ist dies einmal auf das langwierige Asylverfahren und zum anderen auf die im Gegensatz zu den Aussiedlern notwendige intensivere Betreuung, die auch nach Beendigung des Asylverfahrens in den wenigsten Fällen endet. Insbesondere sei in diesem Zusammenhang auf den erhöhten personellen Aufwand (Sozialhilfesachbearbeiter, Sozialarbeiter, Hausmeister in Übergangsheimen usw.) hingewiesen.

Bedingt durch die Zusammenfassung der Personengruppen erfahren daher die Gemeinden, die in der Vergangenheit und auch in Zukunft unterproportional Aussiedler aufgenommen haben und aufnehmen werden, eine einseitige stärkere Belastung mit Asylbewerbern. Es kann aber nicht Ziel eines Gesetzes sein, eine möglicherweise ungerechte Verteilung durch eine neue, ebenfalls unausgewogene Regelung zu ersetzen. Eine Möglichkeit, diesen offensichtlichen Mangel des Gesetzesentwurfes auf ein vertretbares Maß zu reduzieren, sehe ich in der Beschränkung des prozentualen Anteils von Asylbewerbern an der Aufnahmequote.

In der Verschlechterung der materiellen Lebensumstände von Asylsuchenden sehe ich keine geeignete Maßnahme, um eine Verringerung der Zuwanderung zu erreichen. Die Gemeinden waren gerade in den beiden letzten Jahren durch die hohen Aufnahmequoten gezwungen, die Betreuung der ausl. Flüchtlinge auf ein Mindestmaß zu beschränken. Konkrete Auswirkungen hatte dies z. B. auf die Wohnungssituation (Notunterkünfte, intensivere Belegung der Übergangsheime) und dennoch war und ist eine Verringerung der Zuwanderer nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen


(Bösche)